

## **Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen**

*Sehr geehrte Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*immer wieder erhalten wir Fragen zum Thema „Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen“.*

*Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass wie bisher Spenden an politische Parteien i. S. von § 2 des Parteiengesetzes (PartG) bis zur Höhe von insgesamt 1.650 € und im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 € im Kalenderjahr abziehbar sind.*

*Durch das Urteil des Bundesfinanzhofes X R 55/14 vom 20.3.2017 tritt keine Veränderung ein.*

*In diesem besonderen Streitfall wandte der Kläger einer kommunalen Wählervereinigung Beiträge zu, die die nach § 34g EStG begünstigten Ausgaben überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Spende nach § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden.*

*Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug ab, da die kommunale Wählervereinigung keine Partei i.S. des § 2 PartG sei. Klage und Revision blieben erfolglos.*

Quelle: <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=34788&linked=pm>

*Das oberste deutsche Finanzgericht verweist in seinem Urteil auf das Parteiengesetz: Steuerlich absetzbar sind nur Spenden an Parteien - und eine politische Gruppierung zählt laut Gesetz nur dann als Partei, wenn sie für längere Zeit an der politischen Willensbildung mitwirkt und bei Bundes- oder Landtagswahlen antritt.*

Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/steuern-sparen/bundesfinanzhof-urteilt-spenden-an-waehlergruppen-koennen-nicht-abgesetzt-werden-15102901.html>

*Damit ist der Fraktionschef einer Wählergruppe aus Nordrhein-Westfalen nun endgültig mit dem Versuch gescheitert, Spenden an kommunale Wählergemeinschaften, die die derzeitigen Anerkennungsbeträge von 1.650,- bzw. von 3.300,-€ übersteigen, wie bei Spenden an politische Parteien als Sonderausgaben geltend machen zu können.*

*Schon in der ersten Instanz hatte der Mann vor dem Finanzgericht Düsseldorf eine Niederlage erlitten.*

*Das Urteil des Bundesfinanzhofes X R 55/14 vom 20.3.2017 stellen wir Ihnen bei Interesse gerne zur Verfügung. Einfach per E-Mail bei der Geschäftsstelle anfordern ([gs@fwg-rlp.de](mailto:gs@fwg-rlp.de)).*

*Ihr*

**FWG** Landesverband Freier Wählergruppen  
Rheinland-Pfalz e. V.

*Manfred Petry  
Vorsitzender*

*Reinhold Niederprüm  
stellv. Vorsitzender*

*Besuchen Sie unsere Webseite*

*„[www.fwg-rlp.de](http://www.fwg-rlp.de)“.*

*Hier finden Sie weitere Informationen und die auch die bisher erschienenen „FWG AKTUELL“*

**Alles Gute im Neuen Jahr 2018**  
*dem Jahr vor der nächsten Kommunalwahl !*